



CORONA-KRISE AM STANDORT BAD ORB

Maßnahmenpaket für Unternehmen, Handwerker und Selbständige

Die Stadt Bad Orb hat Maßnahmen zusammengestellt, um Handwerker, Unternehmen und Selbständige in der Krise zu unterstützen.

Die Corona-Krise stellt mit ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine enorme Herausforderung für sehr viele Unternehmen, Handwerker und Selbständige dar. Dabei sind besonders die Auflagen zur Schließung von lokalen Betrieben Eingriffe in das Wirtschaftsgefüge, deren Auswirkungen für die Städte als Ganzes und die Innenstädte im Besonderen noch nicht abschätzbar sind.

Ziel der Stadt Bad Orb ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zu leisten, dass möglichst viele ortsansässige Unternehmen, Handwerker und Selbständige die Corona-Krise überstehen.

Das vorgelegte Maßnahmenpaket zielt daher darauf ab, möglichst umfassend über die überörtlichen Hilfen zu informieren und, wo immer möglich einen Beitrag dazu zu leisten, die von einer Schließungsverfügung oder plausibel nachweisbaren negativen Effekten betroffenen Bad Orber Unternehmen, Handwerker und Selbständige direkt zu entlasten.

GEPLANTE MASSNAHMEN

- 01 Informationen für Unternehmen, Handwerker und Selbständige, die dazu dienen, dass diese an einer Stelle alle neuesten Informationen und Links zu den relevanten und zuständigen staatlichen Hilfen finden.**
- 02 Direkte Hilfs- und Unterstützungsangebote für alle Bad Orber Unternehmen, Handwerker und Selbständige mit dem Ziel, deren enorme finanzielle Belastungen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt zu minimieren.**
- 03 Sofortmaßnahmen für den Einzelhandel und die Gastronomie.**
- 04 Unterstützung der Wirtschaft.**

01 INFORMATION

Information und Orientierung für Unternehmen, Handwerker und Selbstständige - FAQ auf der Homepage der Stadt Bad Orb:

- Wo erhalte ich Informationen über den Stand der Maßnahmen zur Verringerung des Ansteckungsrisikos?
- Wo erhalte ich Informationen über rechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen?
- Wo erhalte ich aktuelle Informationen über den letzten Stand von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Land, KfW etc.?
- Welche Unternehmen dürfen öffnen, welche nicht?
- Wie melde ich Kurzarbeit an?

Alle Informationen zu diesen Fragen und mehr finden sich Online auf: www.stadt-bad-orb.de.

Umsetzung der Auflagen zur Schließung von Betrieben:

Die Betriebsschließungen sind unabdingbar, um die schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Dabei ist es die Aufgabe der Stadt, die Umsetzung der Schließungsverfügungen zu kontrollieren.

Da es denkbar ist, dass einzelne Unternehmen nicht erkannt haben, dass sie schließen müssen, wählt die Stadt Bad Orb ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Ermahnung der Schließungsverfügung Folge zu leisten, mit klarer Ansage zu Bußgeld.

Stufe 2: Bei erneutem Verstoß gegen die Schließungsverfügung wird das Bußgeld fällig.

02 DIREKTE HILFS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Die Stadt Bad Orb ist dazu bereit, mit Sofortmaßnahmen für Unternehmen, Handwerker und Selbstständige, die von deiner Schließungsverfügung betroffen sind, zu helfen:

a) Stundung von städtischen Gebühren für direkt von der Schließungsverfügung betroffene Bad Orber Unternehmen nach Einzelfallprüfung:

Grundsätzlich werden weiter Gebühren erhoben und Gebührenbescheide zugestellt.

Unternehmen, die von der Schließungsverfügung betroffen sind, können nach Eingang des Gebührenbescheids einen formlosen Stundungsantrag bei

der jeweiligen Fachabteilung stellen. Sie können ganz einfach durch Vorlage der betreffenden Verfügung nachweisen, dass ihr Stundungsantrag in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise steht.

Durch die nach Einzelfallprüfung erfolgte Genehmigung einer Stundung durch die Fachabteilung wird der Fälligkeitstermin auf den 31.12.2020 verschoben, Stundungszinsen werden nicht erhoben.

b) Stundung von städtischen Gebühren für Bad Orber Unternehmen, die ihrer Tätigkeit nachgehen dürfen, aber besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind nach Einzelfallprüfung:

Grundsätzlich werden weiter Gebühren erhoben und Gebührenbescheide zugestellt.

Bad Orber Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders stark betroffen sind, können nach Eingang des Gebührenbescheids einen formlosen Stundungsantrag bei der jeweiligen Fachabteilung

Sie müssen dabei aber deutlich machen, in wie weit eine besondere Betroffenheit durch die Corona-Krise gegeben ist.

Durch die nach Einzelfallprüfung erfolgte Genehmigung einer Stundung durch die Fachabteilung wird der Fälligkeitstermin auf den 31.12.2020 verschoben, Stundungszinsen werden nicht erhoben.

c) Stundung von Mietzahlungen für von der Stadt vermietete Flächen und Objekte nach Einzelfallprüfung:

Mieter der Stadt, die von der Schließungsverfügung betroffen sind, können einen formlosen Stundungsantrag bei der jeweiligen Fachabteilung stellen. Sie müssen, z. B. durch Vorlage der betreffenden Verfügung, nachweisen, dass ihr Stundungsantrag in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise steht.

Durch die nach Einzelfallprüfung erfolgte Genehmigung einer Stundung durch die Fachabteilung wird der Fälligkeitstermin auf den 31.12.2020 verschoben, Stundungszinsen werden nicht erhoben.

d) Stundung oder Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen nach Einzelfallprüfung:

Unternehmen am Standort Bad Orb, die von der Schließungsverfügung oder von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders stark betroffen sind, können einen formlosen Stundungsantrag oder einen Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen bei der Fachabteilung stellen.

Sie müssen nachweisen, z. B. durch Vorlage der betreffenden Verfügung oder Darstellung der besonderen Auswirkungen der Corona Krise auf das Unternehmen, dass ihr Stundungs- oder Herabsetzungsantrag in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise steht.

Durch die nach Einzelfallprüfung erfolgte Genehmigung einer Stundung von der Fachabteilung wird der Fälligkeitstermin für die betreffende Forderung auf den 31.12.2020 verschoben, Stundungszinsen werden nicht erhoben.

Die Steuerabteilung orientiert sich grundsätzlich an den Gewerbesteuermessbescheiden des Finanzamts. Anträge auf Herabsetzung der GewSt-Vorauszahlungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen werden bevorzugt bearbeitet.

Bei Genehmigung eines Antrages auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen oder einer Veranlagung mit einem Erstattungsanspruch erhalten die Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigte einen geänderten Gewerbesteuerbescheid.

03 SOFORTMASSNAHMEN FÜR VON DER SCHLIEßUNGSVERFÜGUNG BETROFFENE BAD ORBER UNTERNEHMEN DES EINZELHANDELS UND DER GASTRONOMIE

Die Unternehmen des Bad Orber Einzelhandels und der Gastronomie sind durch die Schließungsverfügungen in besonderer Härte getroffen. Eine besonders große Zahl an Geschäftsaufgaben soll in beiden Bereichen, soweit es im Einfluss der Stadt Bad Orb liegt, verhindert werden.

Die Stadt Bad Orb wird zudem auf ihrer Seite www.stadt-bad-orb.de für die Dauer der Corona-Krise alle Lieferdienste von Einzelhändlern und Gastronomen veröffentlichen, die diese der Stadt Bad Orb melden. So können alle noch erreichbaren Angebote zentral für das gesamte Stadtgebiet gefunden werden.

04 ANGEBOTE FÜR DIE WIRTSCHAFT

Permanente Information der Unternehmen über Förder- und Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Land, KfW usw. für Klein- und Mittelbetriebe auf www.stadt-bad-orb.de.